

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale
am Sonntag, den 18.09.2022, aus Anlass des Genuss- und Regionalmarktes und
am Sonntag, den 16.10.2022, aus Anlass des Mittelaltermarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale folgende Verordnung:

§ 1 Märkte

Abweichend von den Vorschriften des § 3 LadSchlG dürfen in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale aus Anlass des Genuss- und Regionalmarktes am 18.09.2022 und aus Anlass des Mittelaltermarktes am 16.10.2022 die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG im Innenstadtkerngebiet und entlang der Meininger Straße bis zur Siemensstraße für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Der räumliche Bereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt.

§ 2 zeitliche Öffnung

Die Beratungs- und Verkaufszeit an diesem Sonntag wird von 12.30 bis 17.30 Uhr festgesetzt.

§ 3 Arbeitszeit

Arbeitnehmer dürfen nur während der nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten notwendig ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden (§ 17 Absatz 1 LadSchlG). Überschreitet die Beschäftigungsdauer drei Stunden, sind die Arbeitnehmer an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ladenschlussbestimmungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG oder als Straftat nach § 25 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 15.09.2022
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Michael Werner
Erster Bürgermeister

